

Ordnung für Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Augsburg (IT-Ordnung) vom 12.10.2020

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art 19 Abs. 5 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Grundordnung erlässt die Universität Augsburg die folgende Ordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Augsburg (IT-Ordnung).

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Benutzerkreis und Aufgaben.....	3
§3 Formale Benutzungsberechtigung	3
§4 Pflichten der Benutzerin oder des Benutzers.....	5
§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber.....	8
§6 Haftung des Systembetreibers und Haftungsausschluss.....	9
§7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung.....	10
§8 Sonstige Regelungen.....	10
§9 Inkrafttreten.....	10

Präambel

¹Die Universität Augsburg und ihre Einrichtungen („Betreiber“ oder „Systembetreiber“) betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Informationsverarbeitungsanlagen (Computer, Endgeräte mit Computer-Funktionalitäten und -konnektivität sowie physisch und virtuell vernetzte Gegenstände), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. ²Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz (WiN) und damit in das weltweite Internet integriert. ³Die vorliegende Ordnung regelt die Bedingungen für den Betrieb und die Benutzung der IV-Infrastruktur. ⁴Die Regelungen

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf,
- weisen hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z. B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichten die Benutzerin oder den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen diese Ordnung.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung gilt für die an der Universität Augsburg betriebene IV-Infrastruktur, bestehend aus Informationsverarbeitungsanlagen (insbesondere Computer, Endgeräte mit Computer-Funktionalitäten und -konnektivität sowie physisch und virtuell vernetzte Gegenstände), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung sowie von der Universität Augsburg lizenzierten und in die IV-Infrastruktur integrierten Cloud-Diensten.
- (2) Die vorliegende Ordnung kann durch den zuständigen Systembetreiber der IV-Infrastruktur nach § 3 Abs. 2 durch weitere Regelungen ergänzt werden, sofern dadurch die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung nicht verletzt werden.

§2 Benutzerkreis und Aufgaben

- (1) Die in §1 genannte IV-Infrastruktur steht den Mitgliedern der Universität Augsburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschulen sowie für sonstige in Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes beschriebene Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung auf schriftlich begründeten Antrag hin gestattet werden.

§3 Formale Benutzungsberechtigung

- (1) ¹Wer IV-Infrastruktur nach § 1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers nach §3 Abs. 2.
²Ausgenommen sind diejenigen Bestandteile der IV-Infrastruktur, die für den freien, nicht personalisierten Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste).
- (2) Systembetreiber
 - a) der zentralen Informationsverarbeitungsanlagen und des Kommunikationssystems (IuK-Netze) ist das Rechenzentrum der Universität Augsburg oder ein von der Universität im Rahmen einer Auftragsverarbeitung beauftragter Anbieter eines durch das Rechenzentrum der Universität Augsburg in die IV-Infrastruktur integrierten Cloud-Angebots.
 - b) der dezentralen Informationsverarbeitungsanlagen sind die jeweils zuständigen organisatorischen Einheiten (Fakultäten, Institute und Einrichtungen der Universität Augsburg).

(3) ¹Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

- Systembetreiber (organisatorische Einheit, z.B. Lehrstuhl oder Rechenzentrum), bei der die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
- Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
- Antragsteller/Antragstellerin: Name, ggf. ergänzt durch Adresse, E-Mail-Adresse und Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Universität,
- überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung,
- Einträge für Informations- und Verzeichnisdienste der Universität,
- die Erklärung, dass die Benutzerin oder der Benutzer die vorliegende Ordnung anerkennt,
- die Erklärung, dass die Benutzerin oder der Benutzer in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach §5 Abs. 4 einwilligt bzw. über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung informiert wurde,
- Gegebenenfalls Name und Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der gastgebenden organisatorischen universitären Einheit (z.B. Lehrstuhl) bzw. bei Beschäftigten der Universität Augsburg der oder des unmittelbaren Vorgesetzten des Antragstellers.

²Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag oder zur darauf bezogenen Kontaktaufnahme erforderlich sind.

(4) ¹Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber nach § 3 Abs. 2. ²Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Dienste oder Anlage abhängig machen.

(5) Die Benutzungsberechtigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn

- a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen Pflichten als Benutzerin oder Benutzer nachkommen wird,
- c) die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
- d) das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 vereinbar ist,

- e) die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist,
 - f) die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist,
 - g) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.
- (6) Die Benutzungsberechtigung berechnete nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.
- (7) Die Benutzungsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (8) Mit der eigenverantwortlichen Nutzung der durch die Universität Augsburg lizenzierten und vom Systembetreiber nach § 3 Abs. 2a in die IV-Infrastruktur integrierten Cloud-Angebote nimmt die Benutzerin oder der Benutzer die damit verbundene Übertragung ihrer/seiner für die Nutzung des jeweiligen Diensts erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der jeweils zugehörigen Datenschutzerklärung zur Kenntnis.
- (9) ¹Der Systembetreiber kann, falls erforderlich, Dienstanweisungen erlassen.
²Dienstanweisungen für zentrale Systeme bedürfen der Zustimmung der Universitätsleitung.

§4 Pflichten der Benutzerin oder des Benutzers

- (1) ¹Die IV-Ressourcen nach §1 dürfen nur zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden. ²Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
- (2) ¹Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräten und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. ²Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebs, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann. ³Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 7).
- (3) ¹Die Benutzerin oder der Benutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. ²Sie oder er ist insbesondere dazu verpflichtet,
- a. ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen, Schlüsseln und Passwörtern ist grundsätzlich nicht gestattet,

- b. den Zugang zu den IV-Ressourcen durch ein geheim zuhaltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen,
- c. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört insbesondere, primitive, naheliegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und sich abzumelden.

³Die Benutzerin oder der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat. ⁴Die Benutzerin oder der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet,

- a) bei der Nutzung von Software (Quellen, Objekte) und Informationsangeboten, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Urheberrechts- und Markenschutz, einzuhalten,
- b) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen und andere Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
- c) insbesondere Software, Dokumentationen und andere Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen,
- d) die Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz sowie die Regelungen des Impressums für Veröffentlichungen über das Internet einzuhalten.

⁵Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 7).

(4) ¹Die IV-Infrastruktur darf nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. ²Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

- a. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB), Abfragen von Daten (§ 202b StGB), Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB) sowie Datenhehlerei (§ 202d StGB),
- b. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB),
- c. Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB),
- d. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB),
- e. die Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Telemedien und der Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien,

- f. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB),
- g. Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder anderer geschützter Werke (§§ 2, 15 ff., 97 ff. UrhG),
- h. Markenrechtsverletzungen (§§ 14 ff. MarkenG),
- i. Unerlaubte Handlungen, z.B. durch Rufschädigung oder Schädigung des Ansehens der Universität Augsburg (§§ 823 ff. BGB).

³Die Universität Augsburg behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche vor (§ 7).

(5) ¹Der Benutzerin oder dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

- a. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,
- b. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

²Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

(6) ¹Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen.

²Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen der Datenschutzgesetze ergeben. ³Dem Benutzer oder der Benutzerin ist es untersagt, Nachrichten, die für andere Benutzerinnen oder Benutzer bestimmt sind, zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerten.

(7) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet,

- a. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten,
- b. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

(8) Anwendungsspezifische Regeln und Pflichten

a. E-Mail

- Die von der Universität Augsburg bereitgestellte persönliche E-Mail-Adresse ist in regelmäßigen Abständen abzurufen.
- ¹Die Universität Augsburg behält sich vor, Benutzerinnen und Benutzer über die von der Universität Augsburg bereitgestellte persönliche E-Mail-Adresse zu kontaktieren bzw. zu informieren. ²Nachteile (insbesondere Verzögerungen beim Erhalt von Informationen), die aus einem

unterlassenen Abrufen der E-Mail-Adresse resultieren, nimmt die Benutzerin oder der Benutzer in Kauf.

- Die automatisierte Weiterleitung von dienstlichen Daten (beispielsweise als E-Mail-Weiterleitung an eine private Adresse) ist untersagt.

b. Cloud-Nutzung, Nutzung externer Dienstleister

- Vorrangig sind für die Speicherung und Verarbeitung von dienstlichen Daten die von der Universität Augsburg bereitgestellten Systeme zu nutzen
- Eine Speicherung und Verarbeitung von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen in nicht von der Universität Augsburg freigegebenen Cloud-Speicher Diensten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die dienstlichen Zugangsdaten dürfen im Sinne von §4 Abs. 3 nicht bei Dritten verwendet oder hinterlegt werden.

c. Arbeiten außerhalb der Universität Augsburg/Telearbeit

- Für dienstliche Zwecke genutzte Arbeitsplätze an Orten außerhalb der Universität Augsburg müssen den arbeitsschutzrechtlichen, sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.
- Dienstliche Dokumente und Daten dürfen nur mitgeführt oder außerhalb der Universität Augsburg aufbewahrt werden, wenn sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.
- Der elektronische Austausch von dienstlichen Daten zwischen Beschäftigungsstelle und Telearbeitsplatz darf nur über eine von der Universität Augsburg freigegebene Schnittstelle erfolgen.

§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

- (1) ¹Der Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen. ²Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens sechs Monate aufzubewahren.
- (2) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Betreuung seiner Benutzerinnen und Benutzer bekannt.
- (3) ¹Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise dazu bei, Missbrauch bzw. Verstöße gegen diese Ordnung sowie insbesondere gegen urheber-, datenschutz- und strafrechtliche Bestimmungen zu verhindern bzw. aufzudecken. ²Hierfür ist er insbesondere dazu berechtigt,

- a. geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch Stichproben zur Überprüfung, um die von ihm betriebene IV-Infrastruktur sowie die Daten der Benutzerinnen und Benutzer vor Angriffen Dritter zu schützen,
 - b. unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Benutzerdateien Einsicht zu nehmen, soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs bzw. bei Verdacht auf Missbrauch (etwa strafbarer Informationsverbreitung oder -speicherung) zu dessen Verhinderung unumgänglich ist,
 - c. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.
- (4) Der Systembetreiber ist in seinem Zuständigkeitsbereich dazu berechtigt, die Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen diese Ordnung sowie gesetzlichen Bestimmungen dient.
- (5) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet, bei Telekommunikationsdiensten auch dem Fernmeldegeheimnis.
- (6) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.
- (7) Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit kann der Systembetreiber die Nutzung der IV-Infrastruktur vorübergehend oder dauerhaft einschränken.

§6 Haftung des Systembetreibers und Haftungsausschluss

- (1) ¹Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Benutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. ²Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
- (2) Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die der Benutzerin oder dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IV-Infrastruktur nach § 1 entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.
- (3) ¹Im Übrigen haften der Systembetreiber bzw. die Universität Augsburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. ²In diesem Fall ist ihre Haftung auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses

vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

- (1) ¹Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere des § 4 (Pflichten des Benutzers oder der Benutzerin), kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder ganz entziehen. ²Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann eine Benutzerin oder ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Infrastruktur nach § 1 ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie auf zivilrechtliche Ansprüche hin überprüft. ²Bedeutsam erscheinende Sachverhalte werden der Universitätsleitung mitgeteilt, die die Einleitung geeigneter weiterer Schritte prüft. ³Die Universität Augsburg behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§8 Sonstige Regelungen

- (1) Für die Nutzung von Teilen der IV-Infrastruktur können Gebühren festgelegt werden.
- (2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende Nutzungsregelungen festgelegt werden.
- (3) Die IT-Rahmendienstvereinbarung sowie die weiteren im Zusammenhang mit dem IT-Einsatz stehenden Regelungen zur Informationssicherheit der Universität Augsburg sind zu beachten.
- (4) Gerichtsstand für alle aus dem Nutzungsverhältnis erwachsenden rechtlichen Ansprüche ist Augsburg.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 09.10.2020 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12.10.2020 (Az Z-2-8)

Augsburg, den 12.10.2020

i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.10.2020 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2020 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.10.2020.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

In der Eingangsformel der Ordnung für Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Augsburg (IT-Ordnung) 12.10.2020 wird der Paragraphenverweis „§ 19 Abs. 5“ durch „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

Augsburg, den 12.10.2020
i.V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
[Vizepräsident]